

E H R E N O R D N U N G

über die Verleihung der Verdienstplakette und des Ehrenbriefes der Stadt Raunheim

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.09.2015 nachstehende Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette und des Ehrenbriefes der Stadt Raunheim beschlossen.

Präambel

Die Verdienstplakette und der Ehrenbrief der Stadt Raunheim werden zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Verdiensten um das Wohl oder Ansehen der Stadt oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verliehen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Über die Verleihung der Verdienstplakette und des Ehrenbriefes entscheidet der Magistrat.
- (2) Eine Beantragung auf Verleihung der Verdienstplakette oder des Ehrenbriefes kann durch Raunheimer Vereine und Institutionen oder durch Einzelpersonen erfolgen.
- (3) Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu begründen und beim Magistrat der Stadt Raunheim einzureichen.

§ 2 Die Verdienstplakette

- (1) Die Verdienstplakette wird in zwei Stufen verliehen, und zwar
 - a) versilbert
 - oder
 - b) vergoldet.
- (2) Die Verdienstplakette kann folgenden Personen oder Institutionen verliehen werden:
 - a) Mandats- und Amtsträgern in Anerkennung ihres Verdienstes als Stadtverordnete/r bzw. Stadträtin/Stadtrat, auch nach ihrem Ausscheiden

- b) Personen oder Vereinigungen, die sich durch ehrenamtlichen Einsatz im Umfang von mindestens fünf Stunden pro Woche auf sozialem, kulturellem, karitativem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben.

In Silber = nach 20 Jahren

In Gold = nach 25 Jahren

- c) Personen für ihren herausragenden, beispielgebenden und selbstlosen Einsatz für das Wohl anderer Menschen oder das Ansehen der Stadt.

- (3) Die Verdienstplakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und den Stadtnamen sowie auf der Rückseite den Schriftzug „für Verdienste um die Stadt“.

§ 3 Der Ehrenbrief

- (1) Der Ehrenbrief kann verliehen werden:

Personen oder Vereinigungen, die sich durch mindestens 15-jährigen ehrenamtlichen Einsatz im Umfang von mindestens drei Stunden pro Woche auf sozialem, kulturellem, karitativem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben.

- (2) Der Ehrenbrief kann nur einmal verliehen werden.

§ 4 Verleihung und Übergabe

- (1) Die Verleihung der Verdienstplakette und des Ehrenbriefs werden durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person bzw. Vereinigung enthält.

- (2) Die Übergabe der Verdienstplakette und des Ehrenbriefs mit der zugehörigen Urkunde an die ausgezeichnete Person bzw. Vereinigung wird in feierlicher Form durch den Magistrat vorgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Raunheim, den 25. September 2015

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister